

# RS LVwg 2018/5/16 405-3/369/1/6-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

16.05.2018

## Index

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauPolG Slbg 1997 §16 Abs3

BauPolG Slbg 1997 §19 Abs3

AVG §59 Abs2

BauPolG Slbg 1997 §1

## Rechtssatz

Vorliegend ist davon auszugehen, dass aufgrund des Eigengewichts und den Abmessungen des Wohncontainers dieser nicht ohne weiteres bewegt werden kann. Der Umstand, dass womöglich am Wohncontainer eine Anhängerkupplung für den Fall, dass dieser abtransportiert werden soll, angebracht werden kann, nimmt dem Wohncontainer in der vorliegenden baulichen Ausgestaltung nicht die Qualität als Bau im Sinne des § 1 BauPolG 1997.

## Schlagworte

Baurecht, Wohncontainer, Qualifikation als Bau, Erfüllungsfrist

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGS:2018:405.3.369.1.6.2018

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)